



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen:

Es gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel in der bei Vertragsschluss geltenden aktuellen Fassung, soweit in diesem Vertrag nicht konkret anders geregelt. Die konkreten Regelungen dieses Vertrages haben gegenüber den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel stets Vorrang.

Die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel können unter

<https://www.schweitzer-online.de/schlagwort/einheitsbedingungen-im-deutschen-getreidehandel> als PDF-Datei, Buch oder E-Book erworben werden.

Soweit im Vertrag Incoterm-Termini verwendet werden, ist immer die aktuellste Fassung der Incoterms zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemeint.

Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Es gelten darüber hinaus die Rohwarenspezifikationen der Kündig Bio Agrarprodukte GmbH soweit in diesem Vertrag nicht bestimmte Parameter anders vereinbart sind.

Bezüglich der vertraglich vereinbarten Menge steht dem Verkäufer ein Spielraum von 5% zu.

Der Verkäufer ist berechtigt, bei Abnahmeverzögerungen einen erhöhten monatlichen Report in Höhe von 1,5% des Warenwertes, jedoch mindestens 4,50€/t monatlich und die Kosten einer etwaigen Umlagerung zu berechnen.

Im Beweisfall heranzuziehende Rückstellmuster sind direkt bei Entladung des Fahrzeugs, in Anwesenheit des Fahrers zu ziehen und sind auf dem Musterbeutel mit leserlichem Namen des Fahrers und seiner Unterschrift zu versehen. Der Verkäufer macht insoweit von seinem Recht gemäß §31 Nr. 4 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel Gebrauch.

Zusätzlich zu der in §1 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel beschriebenen ausschließlichen Zuständigkeit des Schiedsgerichtes, hat jede Partei auch das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu wählen. In diesem Fall ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Berlin.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Verkäufer, Stempel / Unterschrift

Käufer, Stempel / Unterschrift

Dieser Vertrag gilt vom Käufer auch ohne Unterschrift als genehmigt und ist allein maßgebend, falls nicht vom Käufer unverzüglich und unter Bezugnahme hierauf schriftlich widersprochen wird. Eine von diesem Vertrag abweichende Bestätigung und/oder Schlussschein des Käufers oder Maklers gilt nicht als Widerspruch gemäß §2 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel.